

**HEYDER + PARTNER**

S T A D T R O T T W E I L

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

W I R T S C H A F T S J A H R E 2 0 1 1 - 2 0 1 2



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

**HEYDER + PARTNER**

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 15

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Gebührenmaßstab</b> .....	<b>3</b>
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	3
<b>4. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen</b> .....	<b>5</b>
4.1 Allgemeines .....	5
4.2 Mögliche Erhebungsmethoden .....	7
4.3 Abflussfaktoren.....	10
4.4 Zisternenregelungen/Versickerungsanlagen.....	11
4.4.1 Versickerungsanlagen .....	11
4.4.2 Regenwasserzisternen .....	11
<b>5. Kostenseite</b> .....	<b>12</b>
5.1 Allgemeines .....	12
5.2 Kalkulatorische Abschreibungen .....	12
5.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	13
5.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	14
5.4.1 Kostenträgerrechnung .....	14
5.4.2 Kostensplittung .....	15
<b>6. Kalkulationszeitraum</b> .....	<b>16</b>
<b>7. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss</b> .....	<b>17</b>
<b>8. Kalkulationsgrundlagen</b> .....	<b>18</b>

# Anlagenverzeichnis

<b>Anlage I:</b> Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	19
<b>Anlage II:</b> Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	21
<b>Anlage III:</b> Straßenentwässerungskostenanteil.....	23
<b>Anlage IV:</b> Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands .....	24
<b>Anlage V:</b> Verwendete Verteilerschlüssel .....	29

## 1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg<sup>2</sup> diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen<sup>3</sup>.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

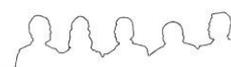
Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

<sup>2</sup> VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

<sup>3</sup> vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt



## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

### 3. Gebührenmaßstab

#### 3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht<sup>4</sup>.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

#### 3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

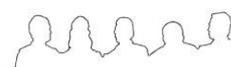
Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens<sup>5</sup>.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

---

<sup>4</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO



**Stadt Rottweil**

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt<sup>6</sup>.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden<sup>7</sup>.

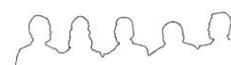
Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

---

<sup>6</sup> VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

<sup>7</sup> ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



## 4. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

### 4.1 Allgemeines

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz<sup>8</sup>.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit

---

<sup>8</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44

**Stadt Rottweil**

überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat<sup>9</sup>.

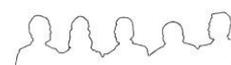
Daher besteht auch für die Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen im Rahmen der oben geschilderten rechtlichen Grenzen ein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens.

Ein unverhältnismäßiger und damit nicht mehr zu vertretender finanzieller Kostenaufwand soll nach Ansicht des VGH mit der Erfassung der Flächen nicht verbunden werden<sup>10</sup>. So weist das Gericht darauf hin, dass angeschlossene, versiegelte Flächen im Rahmen einer Selbstveranlagung durch die Gebührenschuldner zu ermitteln sind und sich der Einrichtungsträger auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken kann. Bis auf ein tatsächliches Aufmaß der Flächen vor Ort – welches bzgl. der Kosten unverhältnismäßig wäre – muss bei jeder Ermittlungsmethode der Gebührenschuldner mehr oder weniger eingebunden werden.

---

<sup>9</sup> vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591

<sup>10</sup> VGH B-W, 11.03.2010, ebenso Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009, aaO; OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007, aaO



## 4.2 Mögliche Erhebungsmethoden

Dem Gemeinderat lagen für eine korrekte Ermessensausübung folgende Umsetzungsmöglichkeiten zur Entscheidung vor:

### a) Ermittlung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen aus einem Orthofoto

Bei diesem Erhebungsverfahren ist notwendigerweise ein Bildflug erforderlich, welcher i.d.R. im Zeitraum November bis März (unbelaubter Zustand / keine schneebedeckten Flächen / Sonnenstand mehr als 30°) durchgeführt werden muss.

Als Mindeststandard ist eine Bodenauflösung von 10 cm und eine Quer-/Längsüberdeckung von 60/30 erforderlich.

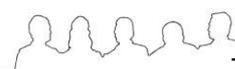
Bei der Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen ist eine Differenzierung nach unterschiedlichen Versiegelungstypen entsprechend der Oberflächenbeschaffenheit und Materialien d.h. nach der Art der Versiegelung ggf. erforderlich. In den Grenzen der Praktikabilität sollten allerdings nicht mehr als drei bis vier verschiedene Faktoren angewandt werden. Die Anwendung dieses Verfahren wurde bei der Stadt Rottweil vom Gemeinderat am \_\_\_\_\_ beschlossen.

### b) Ermittlung nach dem Gebietsabflussbeiwertverfahren

Bei diesem Verfahren werden unterschiedliche repräsentative Gebietstypen (z.B. verdichtete Bebauung, offene Bebauung, Gewerbe-/Industriegebiete) mit entsprechenden Abflussfaktoren (Versiegelungsfaktoren) auf der Basis der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Dieser Differenzierung liegt die Annahme zugrunde, dass je nach Gebietstyp auch eine durchschnittlich zu erwartende Regenmenge in die Kanalisation gelangt.

Diese Gebietstypen werden auf das gesamte Entsorgungsgebiet der Gemeinde übertragen und auf digitalem Kartenmaterial dokumentiert. Die Zuordnung der Abflussfaktoren auf die einzelnen Grundstücke erfolgt über die Flächendokumentation und das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB), so dass die Gesamtsumme der errechneten versiegelten Flächen als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden kann.

Durch die Einbindung des Bürgers in die Erhebung durch Mitteilung der bebauten und versiegelten Fläche können die diesem Verfahren inwohnenden



Abweichungen (großes Grundstück und nur ein kleines Gebäude – somit deutlich geringere abflussrelevante versiegelte Fläche) aufgefangen werden.

### c) Grundstücksgenaues Abflussbeiwertverfahren („Waldbronner Modell“)

Diese Methode ist eine Verfeinerung des unter Buchstabe b) beschriebenen Gebietabflussbeiwertmodells in der Form, dass für jedes Grundstück ein konkreter Abflussbeiwert ermittelt wird.

In Verbindung mit dem ALK (Automatisiertes Liegenschaftskataster) wird über die Struktur der vorhandenen Bebauung und der Festsetzung von Abflussfaktoren der Grundstücksteilflächen aus der Satzung für jedes Grundstück ein sogenannter Abflussbeiwert bestimmt. Dieser Grundstücksabflussbeiwert basiert damit auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudeflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten Flächen (dazu gehören auch die Dachüberstände) ergänzt.

Die qualifizierte Schätzung der Summe der abflussrelevanten bebauten und befestigten Flächen errechnet sich dann aus der jeweiligen Grundstücksfläche und dem zugeordneten Grundstücksabflussbeiwert. Die Darstellung der Zuordnung dieser Abflussfaktoren auf die gebührenrelevanten Grundstücke erfolgt über eine Flächendokumentation anhand des ALK und wird Bestandteil der Abwassersatzung.

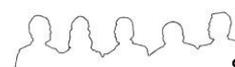
Im Rahmen einer Anhörung (Informationsschreiben) wird dem Grundstückseigentümer der Abflussbeiwert für sein Grundstück und die auf dieser Grundlage berechnete Fläche seines Grundstückes mitgeteilt. Dieser hat dann die Möglichkeit, im Rahmen eines standardisierten Verfahrens Korrekturen bzw. Änderungen (Grundstück oder versiegelte Teilfläche(n) nicht angeschlossen; Versiegelungsart, etc.) mitzuteilen.

Auch hier werden wie bei allen anderen Verfahren Versiegelungsfaktoren entsprechend der Beschaffenheit des Materials festgelegt.

### d) ALK-Modell (Selbstveranlagung)

Im sog. ALK-Modell erhalten die Grundstückseigentümer einen Selbstauskunftsbogen in welchem die bebaute Fläche aufgenommen wurde. Die versiegelte abflussrelevante Fläche muss durch den Grundstückseigentümer im Selbstauskunftsbogen nachgewiesen werden.

Bei der Erhebung der bebauten und befestigten Flächen ist eine Differenzierung nach unterschiedlichen Versiegelungstypen entsprechend der Oberflächen-



**Stadt Rottweil**

beschaffenheit und Materialien, d.h. nach der Art der Versiegelung ggf. erforderlich.  
In den Grenzen der Praktikabilität sollten allerdings nicht mehr als drei bis vier  
verschiedene Faktoren angewandt werden.



### 4.3 Abflussfaktoren

Nachfolgende Kalkulation basiert auf der Anwendung folgender Abflussfaktoren, welche in Abhängigkeit von Oberflächenbeschaffenheit und Material und somit deren Abflusswirksamkeit in vier Kategorien eingeteilt wurden.

➔ Vollständig versiegelte Flächen ..... Faktor 1,0

- Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Kiesdach)
- Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen

➔ Stark versiegelte Flächen ..... Faktor 0,7

- Flächen mit Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine, und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund



➔ Wenig versiegelte Flächen ..... Faktor 0,5

- Kies- oder Schotterflächen, Schotterrassen und Rasengittersteine, Porenpflaster
- Gebäudefläche mit Gründach



➔ Gründächer ..... Faktor 0,4

➔ Alle nicht angeschlossenen Flächen ..... Faktor 0,0

## 4.4 Zisternenregelungen/Versickerungsanlagen

Grundsätzlich bleiben Flächen, von denen Niederschlagswasser in Zisternen bzw. Versickerungsanlagen eingeleitet wird, unberücksichtigt.

### 4.4.1 Versickerungsanlagen

Flächen die an eine korrekt gebaute Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Muldenversickerung oder ein Mulden-Rigolen-System ohne Notüberlauf, angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt

Flächen, die über Versickerungsanlage, mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf, in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden mit dem Faktor 0,1 vergünstigt.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenteile, für die die angeschlossene Versickerungsanlage ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

### 4.4.2 Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

Flächen, die über Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden je nach Nutzungsart, wie folgt vergünstigt:

Nutzungsart Brauchwasserentnahme	Faktor 0,1
Nutzungsart Gartenbewässerung	Faktor 0,5

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Zisternen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche bei einem Mindestspeichervolumen 2 m<sup>3</sup> aufweisen

## 5. Kostenseite

### 5.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen<sup>11</sup>.

### 5.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

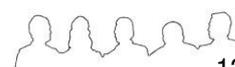
---

<sup>11</sup> vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

<sup>12</sup> Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

<sup>13</sup> vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

<sup>14</sup> vgl. ebda., S. 8



**Stadt Rottweil**

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

### **5.3 Kalkulatorische Verzinsung**

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

Bei der Stadt Rottweil (ENRW) werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

## 5.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

### 5.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

#### Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

#### Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

#### Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

### 5.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden<sup>12</sup>.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden<sup>13</sup>.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10<sup>14</sup>. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

---

<sup>12</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>13</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>14</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

**Stadt Rottweil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden<sup>15</sup>.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht<sup>16</sup>.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

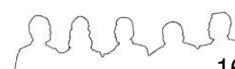
## 6. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2011-2012 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

---

<sup>15</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

<sup>16</sup> OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



## 7. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

**Stadt Rottweil**

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

## 8. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Rottweil wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Kostenansätze laut den Angaben der Verwaltung für die laufenden Kosten
- ➔ Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend den Angaben der Verwaltung
- ➔ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend den Angaben der Verwaltung
- ➔ Schmutzwassermenge nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Maßgeblich versiegelte Fläche, ermittelt durch die Fa. WTE, Hecklingen durch ein grundstücksgenaues Befliegungsverfahren
- ➔ Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

## Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2011-2012

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	3.971.214,69
	laufende Einnahmen	-812.176,82
	<b>Summe</b>	<b>3.159.037,87</b>
Summe laufende Kosten		3.159.037,87 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	2.021.225,69
	<b>Summe</b>	<b>2.021.225,69</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-594.309,64
	<b>Summe</b>	<b>-594.309,64</b>
<b>Tatsächlicher Zinsaufwand</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	2.038.934,25
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-473.866,64
	<b>Summe</b>	<b>1.565.067,61</b>
Summe kalkulatorische Kosten		2.991.983,66 €
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
Summe Kosten		6.151.021,53 €
Bemessungsgrundlage		2.970.000 m <sup>3</sup>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>		<b>2,07 €/m<sup>3</sup></b>
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
verrechnete Kostenunterdeckung		257.084,10 €
Bemessungsgrundlage		2.970.000 m <sup>3</sup>
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,09 €
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich</b>		<b>2,16 €/m<sup>3</sup></b>

## Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2011-2012

Schmutzwassergebühr Stadtteil Neufra	
Anteil der Klärbeiträge Neufra (90 %)	10.272,60 €
Bemessungsgrundlage	41.000 m <sup>3</sup>
Entlastung je Gebühreneinheit	0,25 €
<b>Kostendeckender Gebührensatz Stadtteil Neufra</b>	<b>1,91 €/m<sup>3</sup></b>
Schmutzwassergebühr für geschlossene Gruben	
Summe der Kosten	6.151.021,53 €
zuzügl. Beitragsauflösungen	594.309,64 €
Bemessungsgrundlage	2.970.000 m <sup>3</sup>
<b>Schmutzwassergebühr geschlossene Gruben</b>	<b>2,27 €/m<sup>3</sup></b>
Schmutzwassergebühr für Hauskläranlagen	
Summe der Schmutzwasserkosten Abwasserreinigung	2.312.884,27 €
Bemessungsgrundlage	2.970.000 m <sup>3</sup>
Verschmutzungsfaktor 25	25
<b>Schmutzwassergebühr Hauskläranlagen</b>	<b>19,47 €/m<sup>3</sup></b>

## Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2011-2012

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	1.022.529,03
	laufende Einnahmen	-169.253,25
	<b>Summe</b>	<b>853.275,78</b>
Summe laufende Kosten		853.275,78 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	892.478,08
	<b>Summe</b>	<b>892.478,08</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-292.106,54
	<b>Summe</b>	<b>-292.106,54</b>
<b>Tatsächlicher Zinsaufwand</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.039.603,31
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-245.513,13
	<b>Summe</b>	<b>794.090,17</b>
Summe kalkulatorische Kosten		1.394.461,71 €
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
Summe Kosten		2.247.737,49 €
Bemessungsgrundlage		4.400.000 m <sup>2</sup>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>		<b>0,51 €/m<sup>2</sup></b>
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
verrechnete Kostenunterdeckung		93.944,98 €
Bemessungsgrundlage		4.400.000 m <sup>2</sup>
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,02 €
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich</b>		<b>0,53 €/m<sup>3</sup></b>

### Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2011-2012

Niederschlagswassergebühr Stadtteil Neufra	
Anteil der Klärbeiträge Neufra (10 %)	1.141,40 €
Bemessungsgrundlage	110.000 m <sup>2</sup>
Entlastung je Gebühreneinheit	0,01 €
<b>Kostendeckender Gebührensatz Stadtteil Neufra</b>	<b>0,52 €/m<sup>2</sup></b>

## Straßenentwässerungskostenanteil 2011-2012

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	436.182,36
	laufende Einnahmen	-22.269,93
	<b>Summe</b>	<b>413.912,43</b>
Summe laufende Kosten		413.912,43 €
Kalkulatorische Kosten		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	832.196,24
	<b>Summe</b>	<b>832.196,24</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-100.527,90
	<b>Summe</b>	<b>-100.527,90</b>
<b>Tatsächlicher Zinsaufwand</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	839.884,72
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-62.962,50
	<b>Summe</b>	<b>776.922,22</b>
Summe kalkulatorische Kosten		1.508.590,56 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		1.922.502,99 €
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>1.922.502,99 €</b>

**Straßenentwässerungskostenanteil 2011-2012**

---

## Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2011-2012

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
54300	Bukr.übergr. Aufwand	MW BK	363.500,00	144.454,90	159.031,25	60.013,85	
54450	Material für Instandhaltung	MW BK	400.000,00	158.960,00	175.000,00	66.040,00	
54500	Material Direktverbrauch	MW BK	1.000,00	397,40	437,50	165,10	
54700	Fremdleistungen NG	MW HA	225.000,00	112.500,00	112.500,00		
54750	Fremdleistungen Instandhaltung (Anteil gem. Bereich 33,19 %)	Vw	296.054,80	236.843,84	29.605,48	29.605,48	
54750	Fremdleistungen Instandhaltung (Anteil Abwasserreinigungsanlagen 36,98 %)	KA Bk	329.861,60	315.347,69	10.555,57	3.958,34	
54750	Fremdleistungen Instandhaltung (Anteil Kanalnetz 29,82 %)	MW Bk	265.994,40	105.706,17	116.372,55	43.915,68	
55300 ff.	Personalkosten (Anteil gem. Bereich 14,81 %)	Pers	216.492,58	194.843,32	10.824,63	10.824,63	
55300 ff.	Personalkosten (Anteil Abwasserreinigungsanlagen 46,56 %)	KA Bk	680.614,08	650.667,06	21.779,65	8.167,37	
55300 ff.	Personalkosten (Anteil Kanalnetz 38,59 %)	MW Bk	564.108,62	224.176,77	246.797,52	93.134,33	
58400	Abschreibungen auf Forderungen	Vw	10.000,00	8.000,00	1.000,00	1.000,00	
58495	Skonto-Verlust	Vw	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	
59100	Mieten und Pachten	Vw	27.100,00	21.680,00	2.710,00	2.710,00	
59140	Miete Maschinen etc.	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	
59150	Gebühren und Beiträge	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	
59200	Versicherungen	Vw	50.500,00	40.400,00	5.050,00	5.050,00	
59300	Bürobedarf	Vw	15.000,00	12.000,00	1.500,00	1.500,00	
59400	Postaufwand, Frachten	Vw	4.500,00	3.600,00	450,00	450,00	
59500	Werbung und Inserate	Vw	27.000,00	21.600,00	2.700,00	2.700,00	
59600	Reiseaufwendungen	Vw	3.500,00	2.800,00	350,00	350,00	
59620	Bewirtungen	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	
59710	Beratungskosten	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	
59720	Reinigungsleistungen	Vw	1.500,00	1.200,00	150,00	150,00	
59740	Personalabrechnung	Pers	74.500,00	67.050,00	3.725,00	3.725,00	
59760	EDV-Kosten	Vw	36.000,00	28.800,00	3.600,00	3.600,00	
59780	Abfall-/Entsorgung	SW	550.000,00	550.000,00			
59790	andere Dienst- und Fremdleistungen (Anteil gem. Bereich 65,79%)	Vw	790.795,80	632.636,64	79.079,58	79.079,58	
59790	andere Dienst- und Fremdleistungen (Anteil Abwasserreinigungsanlagen 30,57%)	KA Bk	367.451,40	351.283,54	11.758,44	4.409,42	
59790	andere Dienst- und Fremdleistungen (Anteil Kanalnetz 3,64%)	MW BK	43.752,80	17.387,36	19.141,85	7.223,59	
59900	Verwaltungskostenbeitrag	Vw	22.800,00	18.240,00	2.280,00	2.280,00	
59920	freiwillige soziale Aufwendungen	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	
59930	AR/WA-Kosten	Vw	1.000,00	800,00	100,00	100,00	
59970	Abwasserabgabe	SW	1.600,00	1.600,00			
59990	andere sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	
59992	Fortbildung	Vw	24.800,00	19.840,00	2.480,00	2.480,00	
68100	KFZ-Steuer	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	
<b>Summe</b>			<b>5.429.926,08</b>	<b>3.971.214,69</b>	<b>1.022.529,03</b>	<b>436.182,36</b>	<b>0,00</b>



Zinsaufwand							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	542.978,30	464.246,44	51.582,94	27.148,91	
	Außenanlagen	KA KK	0,00				
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00				
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00				
	Grundstücke	KA KK	0,00				
<b>Sammler für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00				
	Niederschlagswasser	NW	0,00				
	Mischwasser	MW Bk	141.911,91	56.395,79	62.086,46	23.429,66	
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW Bk	399.741,62	158.857,32	174.886,96	65.997,34	
	Außenanlagen	MW Bk	0,00				
	Betriebseinrichtung	MW Bk	0,00				
	Grundstücke	MW Bk	0,00				
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	51.597,37		25.798,69	25.798,69	
	Außenanlagen	NW	0,00				
	Betriebseinrichtung	NW	0,00				
	Grundstücke	NW	0,00				
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	121.124,93	121.124,93			
	Niederschlagswasser	NW	184.448,63		92.224,31	92.224,31	
	Mischwasser	MW KK	2.476.619,53	1.238.309,76	633.023,95	605.285,81	
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00				
	Niederschlagswasser	NW HA	0,00				
	Mischwasser	MW HA	0,00				
<b>Belastung SEA wg. tats. Zinsaufwand</b>							
	Klärbereich	SW	0,00				
	Kanalbereich	MW KK	0,00				
<b>Summe</b>			<b>3.918.422,28</b>	<b>2.038.934,25</b>	<b>1.039.603,31</b>	<b>839.884,72</b>	<b>0,00</b>



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	703.521,38	601.510,78	66.834,53	35.176,07	
	Außenanlagen	KA KK	0,00				
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00				
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00				
	Grundstücke	KA KK	0,00				
<b>Sammler für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00				
	Niederschlagswasser	NW	0,00				
	Mischwasser	MW Bk	66.499,10	26.426,74	29.093,36	10.979,00	
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW Bk	382.865,42	152.150,72	167.503,62	63.211,08	
	Außenanlagen	MW Bk	0,00				
	Betriebseinrichtung	MW Bk	0,00				
	Grundstücke	MW Bk	0,00				
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	39.397,38		19.698,69	19.698,69	
	Außenanlagen	NW	0,00				
	Betriebseinrichtung	NW	0,00				
	Grundstücke	NW	0,00				
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	108.493,88	108.493,88			
	Niederschlagswasser	NW	76.713,10		38.356,55	38.356,55	
	Mischwasser	MW KK	2.368.409,74	1.184.204,87	605.365,53	578.839,34	
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00				
	Niederschlagswasser	NW HA	0,00				
	Mischwasser	MW HA	0,00				
<b>Belastung SEA wg. tats. Zinsaufwand</b>							
	Klärbereich	SW	0,00				
	Kanalbereich	Kan Bei Z	351.618,27	-51.561,30	-34.374,20	85.935,51	
<b>Summe</b>			<b>4.097.518,27</b>	<b>2.021.225,69</b>	<b>892.478,08</b>	<b>832.196,24</b>	<b>0,00</b>



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
<b>Zuweisungen für:</b>						
	Kläranlage	72.905,35	62.334,07	6.926,01	3.645,27	
	Regenüberlaufbecken	0,00				
	Regenrückhaltebecken	0,00				
	Schmutzwasserkanäle	0,00				
	Niederschlagswasserkanäle	0,00				
	Mischwasserkanäle	242.705,54	121.352,77	62.035,54	59.317,23	
<b>Beiträge</b>						
	Klärbeiträge	0,00				
	Kanalbeiträge und Ersätze	466.731,39	290.179,79	176.551,59		
<b>Summe</b>		<b>782.342,27</b>	<b>473.866,64</b>	<b>245.513,13</b>	<b>62.962,50</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
<b>Zuweisungen für:</b>						
	Kläranlage	119.178,10	101.897,28	11.321,92	5.958,91	
	Regenüberlaufbecken	0,00				
	Regenrückhaltebecken	0,00				
	Schmutzwasserkanäle	0,00				
	Niederschlagswasserkanäle	0,00				
	Mischwasserkanäle	386.943,52	193.471,76	98.902,76	94.569,00	
<b>Beiträge</b>						
	Klärbeiträge	0,00				
	Kanalbeiträge und Ersätze	480.822,46	298.940,60	181.881,86		
<b>Summe</b>		<b>986.944,08</b>	<b>594.309,64</b>	<b>292.106,54</b>	<b>100.527,90</b>	<b>0,00</b>

Kostenunterdeckung aus Vorjahren						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
	Kostenunterdeckung	351.029,08	257.084,10	93.944,98		
<b>Summe</b>		<b>351.029,08</b>	<b>257.084,10</b>	<b>93.944,98</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



## Verteilerschlüssel

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
<b>kein Ansatz</b>	<b>nicht gebührenfähig</b>				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
<b>Pers</b>	<b>Personalkosten</b>	90,0%	5,0%	5,0%	
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.					
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag BadenWürttemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>MW Bk</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	39,7%	43,8%	16,5%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Rottweil durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	50,0%	25,6%	24,4%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Rottweil durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b>	90,0%	10,0%		
Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Teil der Kläranlage beitragsfähige Kosten i.H.v. 1.791.986,47 € und für den Teil der Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 0,00 € angesetzt. Der Verteilerschlüssel ermittelt sich bei einer Verteilung von 9:1 (SW:NW) für den Kläranlagenteil und einer Verteilung von 3:2 für die übrigen Anteile des umlagefähigen Beitragskapitals.					
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	62,2%	37,8%		
Im Rahmen der letzten Globalberechnung wurden für den Kanalbereich beitragsfähige Kosten i.H.v. 6.757.213,74 € für die Schmutzwasseranlagen, 1.973.482,51 € für die Niederschlagswasseranlagen, sowie 61.170.927,61 € für die Mischwasseranlagen eingestellt. Lediglich die erhaltenen Beiträge für die Mischwasseranlagen werden 3:2 (SW/RW) verteilt.					
<b>KUD</b>	<b>Kostenunter- und -überdeckung</b>	73,2%	26,8%		
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (6.151.021,53 €) und Niederschlagswasser Grundstücke 2.247.737,49 € vorgenommen.					
<b>Kan Bei Z</b>	<b>Verzinsung Kanalbeiträge</b>	-14,7%	-9,8%	24,4%	
Durch Ansatz des tatsächlichen Zinsaufwandes würde der Anteil der Straßenentwässerung durch die Beitragseinnahmen entlastet. Diese Entlastung wird hier gegen gerechnet.					